

Sekretariat Sekundarschule
Guntibachstrasse 5
8475 Ossingen
Telefon 052 317 45 58
Email sekretariat@sekossingen.ch
Internet www.sekossingen.ch

Reglement für die Benützung der Mehrzweckanlage Orenberg, Ossingen

- Zweck* Art. 1 Die Mehrzweckanlage Orenberg (MZA) ist Eigentum der Sekundarschulgemeinde Ossingen. Die Anlagen dienen in erste Linie dem Schulbetrieb, können aber an alle Dorfvereine Ossingen vermietet werden. Weiter kann die Anlage von Institutionen und Privaten gemietet werden, sofern sie nur begrenzte Lärmemissionen verursachen.
- Bewilligungsverfahren* Art. 2 Gesuche zur Benützung der MZA und Aussenanlagen sind mindestens zwei-Monate im voraus schriftlich mit Datum und Zeitangaben (Einrichtungsbeginn, Veranstaltungsbeginn und -ende) dem Schulsekretariat einzureichen. Dieses entscheidet in Absprache mit dem Hauswart und wenn nötig mit der Schulpflege. Benützungsgesuche, die den Schulbetrieb tangieren, werden nur in begründeten Ausnahmefällen bewilligt. Während der Schulferien bleibt die MZA grundsätzlich geschlossen, kann aber zur Benützung ausserordentlich bewilligt werden.
- Veranstaltungen mit stärkeren Lärmemissionen werden nur höchstens 3 pro Kalenderjahr bewilligt, vorzugsweise von dorfinernen Vereinen.
- Der Entscheid wird schriftlich über das Schulsekretariat mitgeteilt.
- Das Betreten von Gebäudeteilen, die nicht zu den zur Verfügung gestellten Anlagen gehören, ist verboten.
- Vorbehalte nach der Bewilligung* Art. 3 Können bewilligte Räumlichkeiten aus Sicherheitsgründen oder feuerpolizeilichen Vorbehalten nicht benützt werden, werden die Veranstalter durch das Schulsekretariat oder den Hauswart rechtzeitig orientiert. Beantragte oder bewilligte Benützungstermine, die vom Veranstalter ausgesetzt oder verschoben werden, müssen dem Schulsekretariat bzw. dem Hauswart unverzüglich mitgeteilt werden. Nicht wahrgenommene, bewilligte Veranstaltungen können durch die Schulgemeinde in Rechnung gestellt werden.
- Anordnungen Hauswart und Behörde* Art. 4 Den Anordnungen der Schulbehörde und des Hauswartes ist Folge zu leisten. Bei Grossanlässen wie Partys ist der Veranstalter verpflichtet, ein Infoblatt an die Vermieter, Gemeinde, Polizei, Feuerwehr, Sanität und die Anwohner des Areals abzugeben. Bei groben Verstössen gegen das Benützungsreglement behält sich die Schulbehörde das Recht vor, fehlbare Benützer bzw. Veranstalter die weitere Benützung der MZA und der Aussenanlagen vorübergehend zu verbieten und für entstandene Umtriebe eine Entschädigung zu verrechnen.
- Suchtprävention / Jugendschutz* Art. 5 Die Veranstalter bestätigen, die durch die Gemeinde bei der Patentabgabe abgegebene Jugendschutzvereinbarung unterzeichnet zu haben. Die nötigen Vorkehrungen zur Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen bei der Abgabe von Alkohol und Tabak sind getroffen.

Sekretariat Sekundarschule Ossingen - Truttikon

		Bei Anlässen ohne Alkoholausschank verhindert der Veranstalter den Konsum von mitgebrachten alkoholischen Getränken. Werden die Jugendschutzbestimmungen an einer Veranstaltung nicht durchgesetzt, kann der verantwortliche Mieter die MZA während 18 Monaten nicht mehr benützen.
<i>Rauchverbot</i>	Art. 6	§ 48 Abs. 4 GesG (Gesundheitsgesetz) hält fest, dass der Konsum von Tabak und Tabakerzeugnissen in öffentlichen Gebäuden verboten ist. Ausnahme bildet § 2 welcher das Rauchen im Freien in gekennzeichnetener Zone erlaubt.
<i>Sauberkeit</i>	Art. 7	In allen benutzten Räumlichkeiten, insbesondere den Toiletten ist auf Sauberkeit und Ordnung zu achten. Die Abfallentsorgung ist durch den Veranstalter bzw. Benützer zu organisieren und zu bezahlen.
<i>Über Zutritt und Rückgabe</i>	Art. 8	Je nach Umfang und Grösse des bewilligten Anlasses, können die Räumlichkeiten und Anlagen bei Beginn der Einrichtungsarbeiten bzw. vor der Veranstaltung durch den Hauswart oder seines Stellvertreters mit Protokoll dem Veranstalter übergeben werden. Schlüssel für den Zutritt zur MZA sind vorzeitig beim Schulsekretariat zu besorgen. Wenn erforderlich, kann das Öffnen und Schliessen der MZA durch den Hauswart vorgenommen werden. Nach Abschluss der Veranstaltung sind die benutzten Aussenanlagen, Einrichtungen und Räumlichkeiten in gereinigtem Zustand im Beisein des Hauswartes oder seines Stellvertreters der Schulgemeinde zurückzugeben.
<i>Sorgfalt zu Mobiliar und Geräten</i>	Art. 9	Die Benützer sind verpflichtet, Mobiliar und Einrichtungen sorgfältig zu behandeln. Mobiliar, Einrichtungen und benützte Geräte, insbesondere die Audio-Anlage, sind sorgfältig zu behandeln und nach Gebrauch zu versorgen. Nicht rollbare Gerätschaften sind beim Transport zu tragen. Sämtliche Einrichtungs- und Abräumarbeiten, wie z.B. das Aufstellen der Hallenbodenabdeckung oder die Bestuhlung usw. ist Sache des Veranstalters und sofern nicht schriftlich vereinbart, zeitlich so durchzuführen, dass der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird.
<i>Schäden</i>	Art. 10	Allfällige Beschädigungen an Mobiliar, Einrichtung und am Gebäude sind dem Hauswart unaufgefordert und unverzüglich zu melden, bzw. werden im Rückgabeprotokoll festgehalten. Instandstellungskosten für Schäden an Gebäuden und Einrichtungen werden den Verantwortlichen bzw. dem Veranstalter durch die Schulbehörde in Rechnung gestellt.
<i>Sicherheit und Haftung</i>	Art. 11	Die Veranstalter und Benützer sorgen während des Anlasses für die entsprechenden Vorkehrungen zur Sicherheit. Die Schulgemeinde lehnt jede Haftung für Unfälle ab, welche durch unsachgemässe Benützung entstehen. Die entsprechenden Versicherungen sind Sache der Organisatoren und Veranstalter. Den feuerpolizeilichen Vorschriften sind Rechnung zu tragen. Ein Informationsblatt dazu liegt im Sekretariat auf und wird jeweils mitabgegeben.
<i>Schuhe</i>	Art. 12	Sofern der Turnhallenboden nicht abgedeckt wird, ist das Betreten der Turnhalle mit Strassenschuhen und Turnschuhen mit markierenden Sohlen grundsätzlich verboten. Der Zutritt mit Nagelschuhen oder verschmutzten Turnschuhen ist nicht erlaubt.
<i>Instruktion</i>	Art. 13	Auf Wunsch steht zur Instruktion der Bühne und seinen Einrichtungen der Hauswart zur Verfügung, dessen Service nach zeitlichem Aufwand berechnet wird.

<i>Aussen- beleuchtung</i>	Art. 14	Die Spielwiesen- und Turnplatzbeleuchtung ist nach der Nutzung auszuschalten.
<i>Dusche und Garderoben</i>	Art. 15	Die Dusch- und Garderobeneinrichtungen dürfen nicht für andere Zwecke benutzt bzw. eingerichtet werden.
<i>Benützung- tarif MZA</i>	Art. 16	Benützungstarife für die MZA und Aussenanlagen: Siehe separates Antragsformular mit Tarifordnung als ergänzenden Bestandteil dieses Reglementes.
<i>Verantwort- lichkeit Veranstalter</i>	Art. 17	Die Benutzer werden vom Inhalt dieses Reglementes schriftlich in Kenntnis gesetzt. Sie sind gegenüber der Schulbehörde für dessen Einhaltung verantwortlich.

Dieses Reglement tritt mit untenstehendem Datum in Kraft und ersetzt das bisherige vom 18. April 2002.

Ossingen, im Oktober 08

Sekundarschulpflege Ossingen-Truttikon

Silvia Venica